

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/ofd-frankfurt-am-betriebsausgabenabzug-bei-geschenken.html>

 28.03.2019

Unternehmensteuer

OFD Frankfurt a.M.: Betriebsausgabenabzug bei Geschenken

Die OFD Frankfurt a.M. geht in einer Verfügung vom 27.02.2019 auf Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Betriebsausgabenabzug bei Aufmerksamkeiten, Kundenwerbungsprogrammen, Verlosungen u.Ä. sowie Streuwerbeartikeln ein.

Verwaltungsanweisung

Zum Betriebsausgabenabzug bei Geschenken i.S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG trifft die OFD Frankfurt a.M. in ihrer Verfügung vom 27.02.2019 im Wesentlichen die folgenden Aussagen:

Aufmerksamkeiten

Bei Aufmerksamkeiten i.S. der R 19.6 Abs. 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, handelt es sich um Geschenke, für die die Betriebsausgabenabzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG (35 Euro Grenze, R 4.10 Abs. 3 i.V.m. R 9b Abs. 2 S. 3 EStR) gilt. Hinsichtlich der Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer verbleibt es stets bei einem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug.

Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben, sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsabschlüssen

Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung gelten nicht als Geschenke (vgl. R 4.10 Abs. 4 S. 5 Nr. 3 EStR). Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen können Geschenke i.S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG, aber auch Bestandteil einer Gegenleistung und damit Betriebsausgabe i.S. des § 4 Abs. 4 EStG sein.

(Streu-)Werbeartikel

Hier ist für die Frage des Betriebsausgabenabzugs im Einzelfall – unabhängig von einer Betragsgrenze – zu prüfen, ob es sich bei dem zugewandten Gegenstand um ein Geschenk i.S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG oder um Werbeaufwand handelt.

Soweit die Zuwendung individualisiert und/oder an einen bestimmten Empfängerkreis verteilt wird, handelt es sich um Geschenke, die der Abzugsbeschränkung unterliegen (vgl. auch FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.04.2016, 6 K 2005/11). Erfolgt hingegen eine Verteilung an eine Vielzahl von unbekannten Empfängern, kann regelmäßig von Werbeaufwand ausgegangen werden, der zu einem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug führt.

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG

Fundstelle

OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 27.02.2019, S 2145 A – 005 – St 210

Weitere Fundstellen

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.04.2016, 6 K 2005/11, EFG 2016, S. 1197

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.